

VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN

Kartengrundlage Zuteilungskarte des
Flurbereinigungsverfahrens
Lengerich-Gersten-Handrup L 131

Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur : 51
Maßstab : 1 : 1000

Verfahren: A 5004/90

Die Planlage ist mit dem Inhalt der Liegenschaftskarte, die dem Antragsteller
zur Verfügung gestellt ist, zu vergleichen. Lengerich-Gersten-Handrup L 131

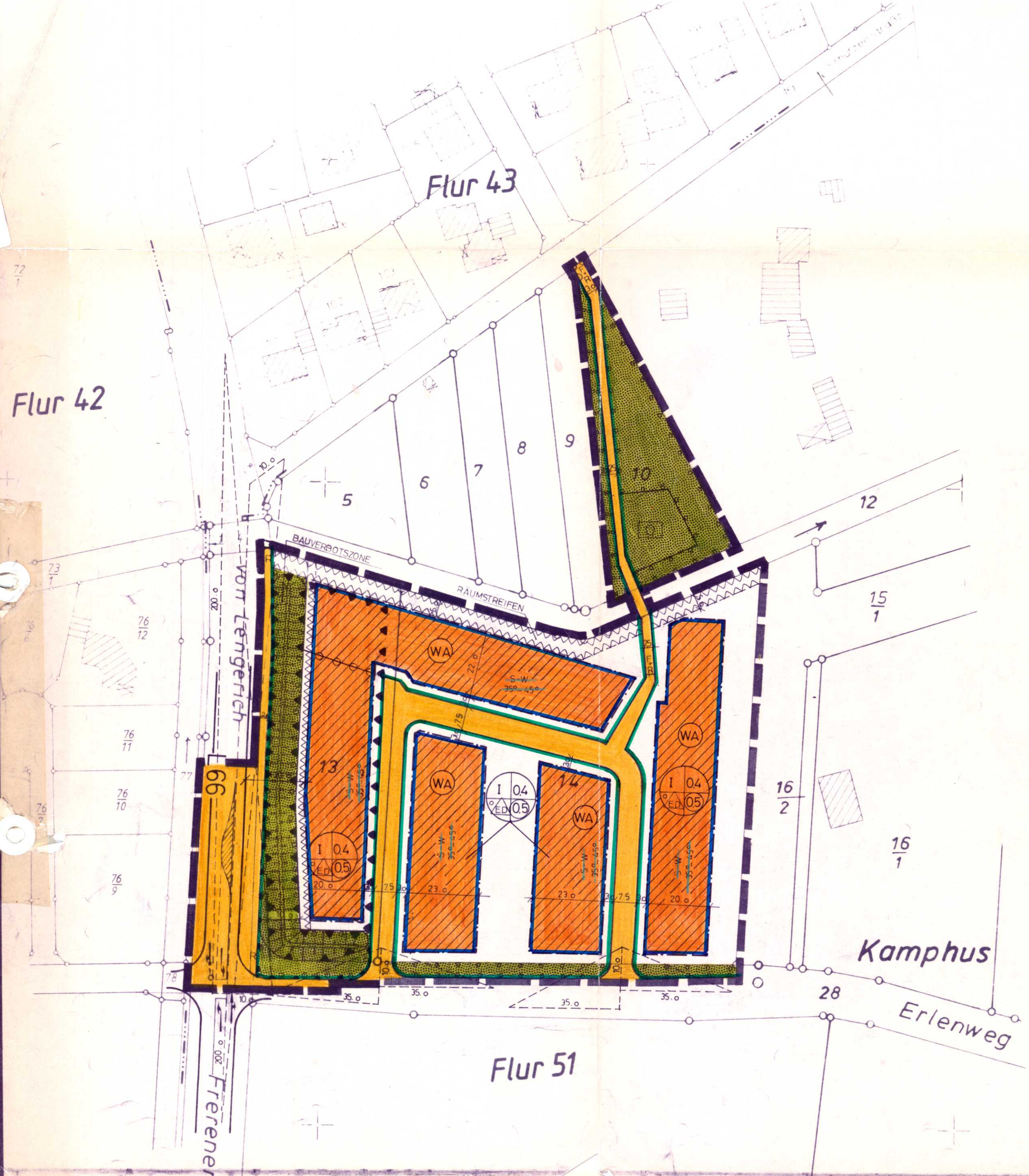
Die Planlage ist mit dem Inhalt der Liegenschaftskarte, die dem Antragsteller
zur Verfügung gestellt ist, zu vergleichen. Lengerich-Gersten-Handrup L 131

Lengerich, den 06. April 92



Hell
Ltd. Vermessungsleiter

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unermittelten Grenzpunkten
Knickpunkte und Grenzschritten führt das Kreisymbol
auf eine Grenzteilstellung zu deuten



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUPLANUNGSVERORDNUNG VOM 15.03.1977, LEANDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZAHL OHNE KREISHOCHSTUFEN)
- 2= BALWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BALWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- O OFFENE BALWEISE
- A NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT-UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - FAHRSWEG
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - ZU- UND ABFAHRVERBOT

- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN (OFFENTLICH)
 - WALLHOHE 3,0m
 - KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

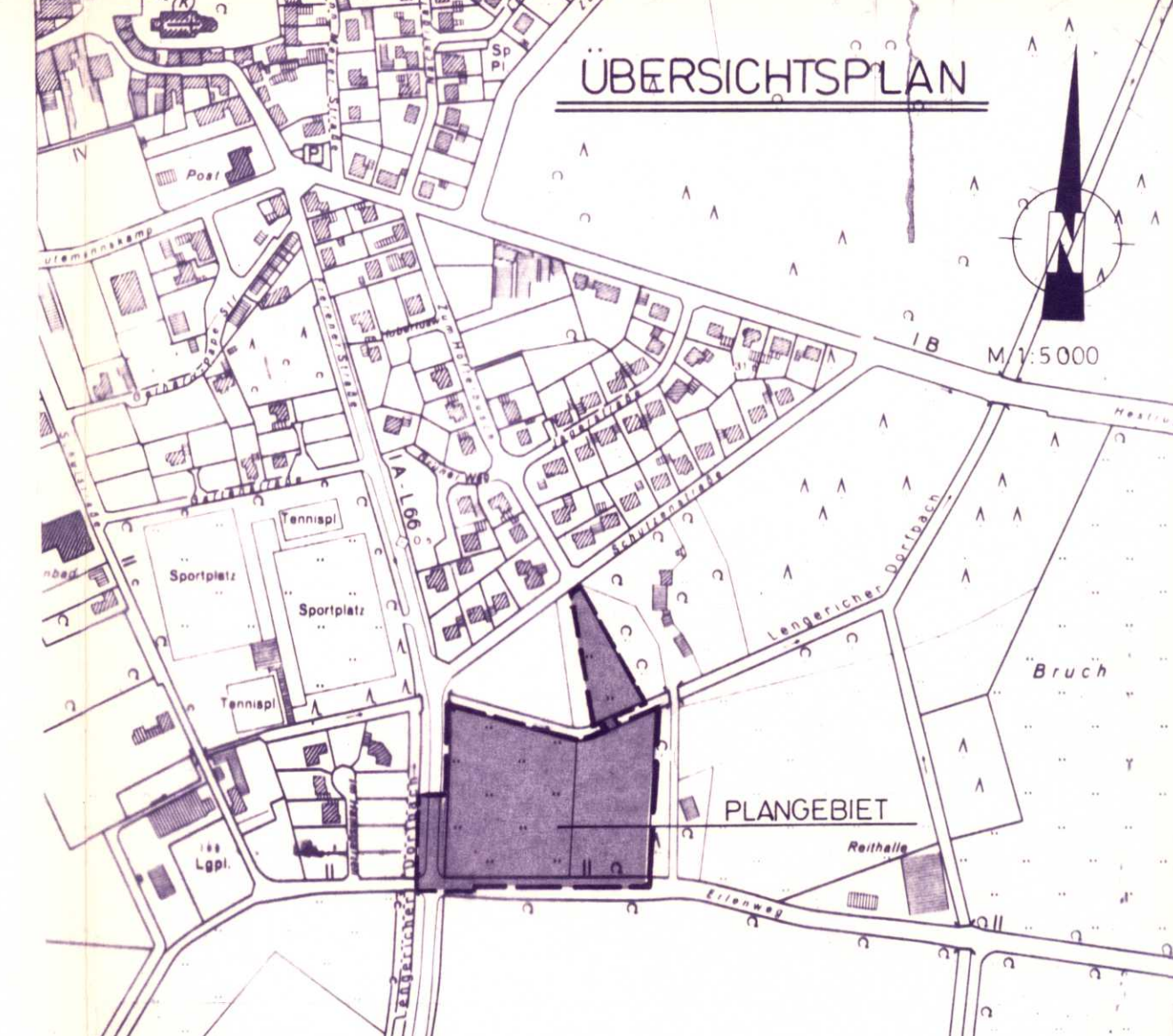
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
 - S-DACH
 - W-DACH

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG
DER BAULICHEN ANLAGEN

- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER
0,0 FERTIGER STRASSE

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(RÄUMSTREIFEN UND BAUVERBOTZONE)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE
UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL) - PASSIVER SCHALLSCHUTZ



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT
GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINGANGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990
(BGBl. II S. 885 ff.)
UND
DER § 56.97 U 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAU)
IN DER FASSUNG VOM 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) ZULETZT GEÄNDERT DURCH
Artikel II des Gesetzes vom 07.11.91 (Nds. GVBl. S. 295 ff.)

UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM
22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1991
(Nds. GVBl. S. 367)

HAT DER RAT DER GEMEINDE Lengerich
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 13 „DINKLAGENKAMP“ BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVOR-
SCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG AUF DER GEMEINDE BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 02.04.1992
Bürgermeister
Gemeindedirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:
1 VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCH. WENN ES SICH DABEI
UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAU HANDELT UND
DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD
2 GEM § 9 (1) 24 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEM WA-GEBIET WESTL.
DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN IN DEN DACH-
GESCHOSSEN VORZUZEHN SIND, DIE MIN. 25 dB (A) SCHALLSCHUTZ BE-
WIRKEN (Z.B. SCHALLSCHUTZFENSTER KLASSE II VDI 2719)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIETEN
DARF 3,50m GEMESSEN VON 0,0 FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGES-
CHOSSSES BIS ZUR UKSPARRANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE
DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.
S. VERFÜGUNG V. 29.05.92

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN
EINGETRAGEN.
ALLE NEBEBANLAGEN UND GARAGEN
SIND MIT FLACHDACH ZU Bauen
ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG
WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER

HINWEISE
GEMASS § 9 (1) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASS-
NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER
DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.06.1990 DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 13 BESCHLOSSEN UND DIE
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 05.07.1990 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTMACHT.

Lengerich, den 02.04.1992
Bürgermeister
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.08.1990 DEM
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNT-
GEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 05.11.1990 BIS 07.01.1991 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN

Lengerich, den 02.04.1992
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.03.1990 GEÄNDERTEN
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.3.1992 ORTSÜBLICH BEKANNT-
GEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 27.3.1991 BIS 16.4.1991 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN

Lengerich, den 02.04.1992
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER
BENEDENKEN UND ANREGUNGEN (EM § 3 (2) BAUGB) IN SEINER SITZUNG AM
12.03.1992 ALS SATZUNG (EM BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 02.04.1992
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit
Verfügung vom 29. Mai 1992 Az.: 05-010-408-17
unter Erteilung von Maßgaben - teilweise keine
Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht,
Meppen, den 29. Mai 1992

Landkreis Emsland
Oberkreisdirektor
In Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER
BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 15.07.1992 IM AMTBLATT DES
LANDKREISES EMSLAND NR 16 BEKANNTMACHT WORDEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.7.1992 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

Lengerich, den 27.7.1992
Gemeindedirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU-
STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB
NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 3.11.1993
Gemeindedirektor

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-
PLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-
GELTEND-GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 11.12.2006
Bürgermeister
Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„DINKLAGENKAMP“
DER GEMEINDE Lengerich
LANDKREIS EMSLAND
MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK
pb
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4600 OSNABRÜCK-NOBBENBURGER STR. 18 - TEL. 0541/9197

BEARBEITET	GEÄNDERT
19.10.1990	